

Einkaufsbedingungen der A 2000 Industrie-Elektronik GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen stehen oder von uns schriftlich als maßgebend anerkannt werden. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Auftragsbestätigungen

Wir behalten uns vor, unsere Bestellungen zurückzuziehen, falls die Bestätigung des Empfängers nicht innerhalb von 14 Tagen bei uns eingeht.

3. Lieferung

Die in unseren Bestellungen genannten Lieferdaten sind verbindlich. Will oder kann unser Lieferant zu dem in unserer Bestellung genannten Datum nicht liefern, so hat er dies in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken und auf eine Abweichung vom Lieferdatum ausdrücklich hinzuweisen. Wenn vereinbarte Termine aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, auch ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen.

Ist für unseren Vertragspartner absehbar, dass er – egal aus welchen Gründen – voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist vollständig liefern oder die vereinbarte Qualität nicht einhalten kann, so hat er dies unverzüglich unserer Einkaufsabteilung mitzuteilen. Die Parteien werden danach gemeinsam Maßnahmen treffen, die einen Schadenseintritt verhindern oder den Schaden minimieren.

4. Höhere Gewalt

Der Verlust von Aufträgen durch Arbeitskämpfe bei unseren Kunden, Zulieferern oder in unserem Betrieb, durch Naturereignisse, Unwetter oder Feuer sowie durch andere Fälle höherer Gewalt befreien uns, je nach Sachlage, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Güter.

5. Versandanzeige und Rechnung

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die genannte Anschrift zu richten und darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Bei verspäteter Lieferung ist uns der Versand der Ware rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bleibt beim Lieferer bis zur Übergabe an uns oder unseren Vertragspartner am vereinbarten Bestimmungsort. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall wir die Transportkosten ab dem Werk des Lieferanten übernehmen.

7. Gewährleistung

Bei der Entgegennahme der Ware wird diese von uns zunächst nur auf äußerlich sichtbare Schäden sowie auf Schäden an der Verpackung überprüft. Eine darüber hinausgehende Untersuchungspflicht besteht erst im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung der gelieferten Teile durch uns oder unseren Abnehmer. Wir bleiben zur Geltendmachung von Sachmängeln auch dann berechtigt, wenn diese erst durch die Weiterverarbeitung bei uns oder bei unserem Abnehmer auftreten oder sichtbar werden. Bei Sach- oder Rechtsmängeln sind wir berechtigt, die sich daraus ergebenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Soweit wir von unseren Kunden gemäß §§ 478, 479 BGB in Anspruch genommen werden, gelten im Verhältnis zu unseren Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften ohne jede Einschränkung.

8. Muster, Zeichnungen

Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die wir einem Lieferer zur Verfügung stellen, sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach unseren Vorgaben oder Unterlagen oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst noch von Dritten verwendet werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem mit einem Lieferer abgeschlossenen Vertrag ist am Sitz unseres Unternehmens. Sollte im Einzelfall die Ware entsprechend unseren Angaben an einen anderen Ort zu liefern sein, so ist Erfüllungsort dieser besondere Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten mit uns sind ausschließlich die für unseren Geschäftssitz maßgebenden Gerichte zuständig.

Januar 2003